

A-Post

Schweizerischer Städteverband
Renate Amstutz
Florastrasse 13
3000 Bern

Zürich, 16. September 2010

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Zulassung,
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juli 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) eingeladen. Dafür möchten wir uns bedanken und legen im Folgenden gerne unsere Position dar.

Von der geplanten Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sind vor allem Bundes- und kantonale Stellen betroffen und weniger die Städte. Beide Änderungsvorschläge machen im Rahmen der gegebenen Gesetzeslage durchaus Sinn.

In diesem Rahmen scheint es uns dennoch wichtig, aus städtischer Sicht auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

- **Meldung des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung durch EU/EFTA-Staatsangehörige:** Die Meldung des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung an die Ausländerbehörden ist eine Ausweitung der heute bestehenden, bereits relativ weitgehenden Amtshilfe und Datenbekanntgabe (Art. 97 AuG). Damit soll der unberechtigte Bezug von Sozialleistungen durch EU/EFTA-Staatsangehörige, die sich aufgrund des Personfreizügigkeitsabkommens (FZA) in der Schweiz aufhalten, eingeschränkt werden. Wenn die Zuwanderung aus dem Personenfreizügigkeitsraum primär über Arbeitsstellen bzw. gemäss Bedarf der Wirtschaft erfolgen soll, dann macht es Sinn zu überprüfen, ob Arbeitslosenentschädigung bezogen wird.

Präsidium
Martin Waser
Sozialvorsteher, Zürich

Vice-Présidence
Jean-Christophe Bourquin,
directeur Sécurité sociale et
l'environnement, Lausanne

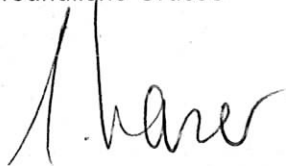
Geschäftsstelle
c/o Stadt Zürich
Sozialdepartement
Ursi Schweizer
Werdstrasse 75, Postfach
CH-8036 Zürich
T + 41 44 412 60 12
F + 41 44 412 66 09
info@staedteinitiative.ch
www.staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse latine
info@initiative-villes.ch
www.initiative-villes.ch

- **Aufteilung des Kontingents für Aufenthaltsbewilligungen:** Bei der Aufteilung der Kontingente in ein Kontingent für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA einerseits und ein Kontingent für Arbeitskräfte aus Drittstaaten andererseits geht es im Wesentlichen um eine technische, administrative Massnahme, die eine grössere Transparenz bezweckt: Es soll in erster Linie verhindert werden, dass das eigentlich für Kurzaufenthalter aus Drittstaaten vorgesehene Kontingent in zunehmendem Masse von Dienstleistungserbringern aus den EU/EFTA-Staaten beansprucht und konsumiert wird. Es ist sinnvoll, die Kontingente wirklich für Personen aus Drittstaaten zu nutzen. Gerade internationale Konzerne wollen ihre hoch qualifizierten Mitarbeitenden nach ihren Bedürfnissen rekrutieren und einsetzen. Wenn hier jedoch zu enge Beschränkungen bestehen, kann das zu Arbeitsplatzverschiebungen führen, die für die betroffene Stadt schmerzlich wären. Sinnvoller wäre es demnach, die Kontingente aufzuheben und hier wie im Personenfreizügigkeitsraum die Zuwanderung nach dem Personalbedarf der Wirtschaft auszurichten. Dafür spricht auch, dass nach neuem Ausländergesetz die Zuwanderung aus Drittstaaten ohnehin auf hoch qualifizierte Personen beschränkt ist.
- **Amtshilfe und Datenbekanntgabe (neuer Art. 82 Abs. 6):** Die Formulierung des Einleitungssatzes „Sofern kein Privatinteresse dagegen spricht, (...)“ ist wenig verständlich, da nicht klar ist, wessen Interessen mit dem Begriff „Privatinteresse“ gemeint sind. Wenn damit auf die Interessen des ALV-Bezügers verwiesen wird, macht diese Formulierung wenig Sinn, da der Betroffene wohl immer ein Interesse daran hat, dass die ALV-Ausgleichsstellen auf eine Meldung ans Bundesamt für Migration verzichten. In diesem Sinne scheint uns hier eine Klärung zwingend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Waser
Präsident



Ursi Schweizer
Geschäftsleiterin